

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur im kaufmännischen Verkehr gegenüber Unternehmer. Unternehmer im Sinne der Lieferbedingungen sind natürlich oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.2 Wir erbringen alle unsere Lieferungen und Leistungen ausschliesslich unter Geltung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.
- 1.3 Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn wir im Einzelfall nicht darauf Bezug nehmen sollten.

2. ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot bezeichnet sind.
- 2.2 Maßgeblich für den Auftrag ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Hat der Kunde Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung, so muss er dieser unverzüglich widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung zustande.
- 2.3 Bei sofortiger Ausführung des Auftrags gelten die Warenrechnung bzw. der Lieferschein als Auftragsbestätigung.

3. PREISE

- 3.1 Preisgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Diese Preise gelten ab Werk und schliessen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung, Zoll, sonstige Spesen und gesetzliche MWST nicht ein.
- 3.2 Soweit nach Vertragsschluss bis zur Ausführung des Auftrages für uns nicht vorhersehbare Kostenerhöhungen, z.B. durch Erhöhung von Lohn- oder Materialkosten oder Einführung bzw. wesentliche Erhöhung von Steuern oder Zöllen, eintreten, sind wir berechtigt, die Preise im Rahmen der veränderten Umstände und ohne Berechnung eines zusätzlichen Gewinnes anzupassen. Dies gilt nicht, wenn wir in Lieferverzug sind. Bei Preiserhöhungen, welche die vertragsmässig festgelegten Preise um mehr als 20 % übersteigen, steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu. Dieses entfällt jedoch, wenn die kostensteigernden Faktoren während eines Annahme- oder Zahlungsverzuges des Kunden oder einer von ihm zu vertretenden Lieferverzögerung eintreten.

4. ZAHLUNG

- 4.1 Sämtliche Zahlungen sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, ausschliesslich in Schweizer Franken an uns zu leisten.
- 4.2 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug an uns zu bezahlen.
- 4.3 Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber entgegengenommen. Diskontospesen und sonstige Kosten sind vom Kunden zu tragen.

5. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

- Der Kunde darf nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Kunden nur gestattet, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. LIEFERUNG

- 6.1 Von uns angegebene Lieferfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht als verbindlich vereinbart wurden. Die Lieferzeit beginnt mit der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen und Angaben über technische Details, Genehmigungen, Freigaben und etwa vereinbarter Anzahlungen.
- 6.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und für uns nicht voraussehbarer und nicht verschuldeter Ereignisse, die uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Kunde nach einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 6.3 Kommen wir in Lieferverzug, so haften wir bei grobem Verschulden für den dem Kunden entstehenden Verzögerungsschaden. Bei leichter Fahrlässigkeit ist unsere Haftung für nachgewiesene Verzögerungsschäden beschränkt auf eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich eingesetzt werden konnte.
- 6.4 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, solange die restlichen Lieferteile innerhalb der vereinbarten Lieferzeit erbracht werden und dem Kunde dies nicht unzumutbar ist.
- 6.5 Aus fertigungstechnischen Gründen sind wir zu Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der vereinbarten Bestellmenge berechtigt, sofern dem Kunde dies nicht unzumutbar ist.

7. GEFÄHRÜBERGANG/VERSENDUNG

- 7.1 Versand und Transport der Ware erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware unser Werk verlässt. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall kraftfreie Übergabe durch uns vereinbart ist.
- 7.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitstellung auf den Kunden über.
- 7.3 Wählen wir die Versandart, den Weg oder die Versandperson aus, so haften wir nur für ein grobes Verschulden bei der betreffenden Auswahl.

8. MATERIALBEISTELLUNGEN

- 8.1 Werden Materialien vom Kunde geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5% rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.
- 8.2 Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Kunde die entstehenden Mehrkosten für Fertigungsunterbrechungen.

9. MÄNGELRÜGE

- 9.1 Der Kunde hat bei Entgegennahme oder Erhalt jede Lieferung auf Vollständigkeit und Beschädigung der Verpackung zu überprüfen. Beanstandungen sind uns unverzüglich schriftlich zu übersenden. Beim Beförderer ist eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.
- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich bei uns zu rügen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich gerügt werden. Ansonsten gilt die Lieferung als genehmigt.

10. MÄNGELANSPRÜCHE

- 10.1 Maßgebend für die Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die Ausfallmuster, welche dem Kunde auf Wunsch von uns zur Prüfung vorgelegt werden. Der Hinweis auf Technische Normen ist nicht als zugesicherte Eigenschaft auszulegen.
- 10.2 Wenn wir den Kunde außerhalb der mit ihm vereinbarten Vertragsleistung beraten haben, haften wir für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Liefergegenstandes nur bei ausdrücklicher vorheriger Zusage.
- 10.3 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir zur Nacherfüllung berechtigt, indem wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Wird die Nacherfüllung von uns verweigert, ist sie fehlergeschlagen oder dem Kunde unzumutbar, kann der Kunde die weiteren gesetzlichen Rechte geltend machen. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht. Für Schadensersatzansprüche wegen Mängel gelten die Regelungen unter Ziff. 11.
- 10.4 Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismässig großer Schäden hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 10.5 Mängelansprüche des Kunden verjähren 12 Monate nach Übergang der Gefahr.

11. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG/SCHADENERSATZ

- 11.1 Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für mittlere und leichte Fahrlässigkeit sowie Zufall und höhere Gewalt sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.
- 11.2 Bei Schadensersatzansprüchen wegen Sachmängeln haften wir bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Garantie. Die Haftung für grobe, mittlere und leichte Fahrlässigkeit sowie Zufall und höherer Gewalt ist bei Sachmängeln ausgeschlossen. Ebenfalls sind alle übrigen Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- 11.3 Vorstehende Haftungsbegrenzungen (Ziff. 11.1 und Ziff. 11.2) gelten nicht für Ansprüche aus dem Bundesgesetz über die Produkthaftungspflicht sowie bei Körperschäden.
- 11.4 Die Haftung für Hilfspersonen ist ausgeschlossen.
- 11.5 Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit Sachmängeln verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Übergang der Gefahr.

12. EIGENTUMSVORBEHALT

- 12.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen im Zusammenhang mit den gelieferten Waren. Wir sind berechtigt, den Eigentumsvorbehalt bei der nach Art. 715 ZGB zuständigen Behörde anzumelden. Zu den Forderungen gehören auch Scheck- und Wechselorderungen sowie Forderungen aus laufender Rechnung. Wird im Zu-

sammenhang mit der Zahlung für uns eine Haftung aus Wechsel begründet, erlischt der Eigentumsvorbehalt erst, wenn unsere Inanspruchnahme aus dem Wechsel ausgeschlossen ist.

- 12.2 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
- 12.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Liefergegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht vom Dritten eingezogen werden können.
- 12.4 Der Kunde ist berechtigt, vorbehaltlich des aus wichtigem Grund zulässigen Widerrufs, über den Liefergegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu verfügen. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sind jedoch die Sicherungsübereignung und Verpfändung unzulässig. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf nur dann vom Kunden an den Erwerber weitergegeben werden, wenn sich der Kunde mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht in Verzug befindet. Im Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt sämtliche Ansprüche aus der Weiterveräußerung, insbesondere Zahlungsforderungen aber auch sonstige Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, in Höhe unseres Faktura-Endbetrages (einschl. MWST) an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde ist bis zu einem aus wichtigem Grund zulässigen Widerruf durch uns berechtigt, die abgetretenen Forderungen treuhänderisch einzuziehen. Der Weiterverkauf der Forderungen im Rahmen eines echten Factorings bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Die Forderungsabtretung kann dem Drittschuldner sowohl vom Kunden als auch von uns bekannt gegeben werden. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis des Kunden. Im Fall des Widerrufs der Einziehungsbefugnis von uns verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Regelungen liegt insbesondere vor bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden.
- 12.5 Die Verarbeitung der Waren ist bis zur vollständigen Bezahlung nicht erlaubt. Wird der Liefergegenstand trotzdem mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, verarbeitet, so erwerben wir bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Faktura-Betrages zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Waren. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gelten im Übrigen die Vorschriften wie für den Liefergegenstand.
- 12.6 Wir verpflichten uns, die zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

13. VERMÖGENSVERSCHLECHTERUNG

- 13.1 Wird uns bekannt, dass beim Kunden Wechsel protestiert werden, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden oder eine sonstige wesentliche Vermögensverschlechterung eintritt, so sind wir berechtigt, auch auf nicht fällige Forderungen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und bis dahin unsererseits Lieferung zu verweigern. Kommt der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung unserem Verlangen nicht nach, so sind wir nach unserer Wahl zum Rücktritt oder zur Forderung von Schadenersatz berechtigt.
- 13.2 Weiter sind wir berechtigt, dem Kunde die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und -vorbehaltlich weitergehender Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt - noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Kunden zurückzuholen.

14. WERKZEUGE

- 14.1 Werkzeuge, die wir in einer Geschäftsbeziehung mit dem Kunde herstellen oder herstellen lassen, stehen grundsätzlich in unserem Eigentum, soweit wir dem Kunden nur Anteile der Herstellungskosten in Rechnung stellen. Werkzeuge werden nur für Aufträge des Kunden verwendet, solange der Kunde seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Unsere Verpflichtung zur Aufbewahrung der Werkzeuge erlischt zwei Jahre nach der letzten Teil-Lieferung aus den Werkzeugen und vorheriger Benachrichtigung des Kunden.
- 14.2 Soll der Kunde gestützt auf schriftliche Vereinbarung Eigentümer der Werkzeuge werden, geht das Eigentum nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises für sie auf ihn über. Die Übergabe der Werkzeuge an den Kunden wird durch die Aufbewahrung zugunsten des Kunden ersetzt. Bis zur Beendigung des Vertrages sind wir zum ausschließlichen Besitz berechtigt. Wir verpflichten uns, die Werkzeuge auf Verlangen des Kunden als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf dessen Kosten zu versichern.

15. SCHUTZRECHTE

- 15.1 Wenn wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern und unter Verwendung von beigegebenen Teilen des Kunden liefern, haftet der Kunde dafür, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Ware hierdurch nicht verletzt werden. Der Kunde hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen, uns schadlos zu halten und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so sind wir ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Kunden und den Dritten einzustellen. Sollte uns durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, sind wir zum Rücktritt berechtigt.
- 15.2 Uns überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; sonst sind wir berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. Diese Verpflichtung gilt für den Kunde entsprechend. Der zur Vernichtung Berechtigte hat den Vertragspartner von seiner Vernichtungsabsicht rechtzeitig vorher zu informieren.
- 15.3 Von uns angefertigte Zeichnungen, Entwürfe und Konstruktionsvorschlüsse dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht oder anderweitig verwendet werden. Das gilt auch, soweit sie nicht urheberrechtlich geschützt sind.

16. ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

- 16.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für beide Teile ausschliesslich der Sitz der rotaform AG.
- 16.2 Das am Sitz der rotaform AG zuständige Gericht ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über dessen Entstehen und über dessen Wirksamkeit ergebenden Streitigkeiten ausschliesslich zuständig. Vorbehalten bleibt unser Recht, Klage auch am Sitz des Kunden zu erheben.
- 16.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht.